

# **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Bockwitzer See vom xx.xx.2022**

## **ENTWURF Stand 22.04.2022**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I.
  1. Für die Wasserfläche des Bockwitzer Sees wird der Gemeingebrauch ab dem **XX.XX.2022** zugelassen.
  2. Der Umfang des Gemeingebrauchs ergibt sich aus § 25 Abs. 1 WHG i. V. m. § 16 Abs. 1 SächsWG und wird wie folgt geregelt:
    - 2.1. Der Bockwitzer See wird in die für den Gemeingebrauch nutzbare Wasserfläche und ein Verbotsgbiet unterteilt. Die für den Gemeingebrauch nutzbare Fläche des Bockwitzer Sees ist in der Übersichtskarte hellblau dargestellt. Das Verbotsgbiet ist dunkelblau dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Entscheidung (Anlage).
    - 2.2. Im gesamten Gewässer ist das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und keine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt erwarten lässt, und das Tränken von Tieren gestattet.
    - 2.3. Im nutzbaren Gebiet ist das Baden und das Schöpfen mit Handgefäßen gestattet.
    - 2.4. Im Verbotsgbiet ist das Baden und das Schöpfen mit Handgefäßen verboten.
    - 2.5. Das Fahren mit kleinen nichtmotorgetriebenen Sportbooten und mit Stehpaddelbrettern und schwimmfähigen Boards, das Einbringen von Fischereigeräten und von Nahrung für Fische gemäß sächsischem Fischereigesetz und der Eissport sind im bzw. auf dem gesamten Gewässer verboten.
  3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Tag gültig.
- II. Für die Verfügungen unter Punkt I. und für die Nebenbestimmungen unter Punkt III. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

### III. Nebenbestimmungen

1. Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nicht mehr gegeben sind, bleibt der teilweise oder vollständige entschädigungslose Widerruf dieser Allgemeinverfügung vorbehalten.
2. Beschädigungen und unbefugtes Entfernen der Begrenzung des Verbotgebietes (gelbe Stumpftonnen, Kardinalzeichen), Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten oder der Wassergüte sind verboten.
3. Die Nutzung von Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften sowie von Gehölz- und Strauchstrukturen im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs ist verboten.
4. Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkt.
5. Jeder, der das Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann bei Bedarf jederzeit aus geotechnischen, wasserwirtschaftlichen, bergtechnischen oder Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Sicherstellung der Erholung, des Naturschutzes oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

### IV. Begründung

#### a)

Der Bockwitzer See ist ein sich noch in Herstellung und noch teilweise im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie weiterer Eigentümer befindendes künstliches Gewässer in der sogenannten Hohlform des bis 1992 in Betrieb befindlichen Tagebaus Bockwitz. Durch ein beim Landratsamt Landkreis Leipzig anhängiges Flurneuordnungsverfahren werden die Flächen unter der Wasserfläche der LMBV sowie der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt (LANU) zugeordnet. Das Verfahren steht kurz vor dem Abschluss.

Die LMBV ist das verantwortliche Bergbauunternehmen.

Die Herstellung des Bockwitzer Sees zu einem Standgewässer mit Funktionen für Badenutzung (Vorranggebiet für Erholung) im nördlichen Bereich und für den Naturschutz (Vorranggebiet Natur und Landschaft im südlichen Bereich) stellen wesentliche Sanierungsziele (Ziel 10 im Sanierungsrahmenplan) für den stillgelegten Tagebau dar.

Berg- und wasserrechtliche sowie regionalplanerische Grundlagen sind der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2008 des Regierungspräsidiums Leipzig, der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Borna-Ost/Bockwitz, der seit dem 07.08.1998 rechtsverbindlich ist, sowie der **Regionalplan Westsachsen, der am 02.08.2021** vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde. Auch der **Regionalplan Westsachsen, der am 25.07.2008 in Kraft getreten** war, wurde herangezogen. Die berg- und wasserrechtlichen Sanierungstätigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Der südliche Teil des Gewässers, der der größere Teil ist, liegt im Naturschutzgebiet „Bockwitz“ und im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 mit dem FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“ und dem Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“.

Die Wasserfläche des Bockwitzer Sees befindet sich auf den Gemarkungen Borna, Dittmannsdorf und Zedtlitz und damit auf dem Territorium der Städte Borna und Kitzscher. Regionalplanerisch liegt dort ein Vorranggebiet „Erholung“, wo nun der Gemeingebrauch zugelassen wird.

Der Bockwitzer See hat eine Fläche von etwa 186 ha und die planfestgestellte Endwasserspiegelhöhe liegt bei + 146 m NHN. An der tiefsten Stelle ist das Gewässer 20 m tief.

Der pH-Wert des Wassers liegt zwischen 3,1 und 3,6 (2017 bis 2019), das Wasser ist also sauer und hat zudem einen hohen Sulfat-Gehalt (1000 mg/l und mehr).

**b)**

Zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG ist die örtlich zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

**c)**

Nach § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG besteht der Gemeingebrauch im Freistaat Sachsen an natürlichen oberirdischen Gewässern. Gemeingebrauch ist die jedermann ohne besondere wasserrechtliche Zulassung eröffnete Benutzungsmöglichkeit einer Sache (in diesem Fall des Gewässers) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 SächsWG gilt der Gemeingebrauch u. a. nicht für Gewässer, die auf Grund eines besonderen Rechts angelegt bzw. die künstlich geschaffen worden sind. Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Nach sächsischem Wasserrecht besteht an künstlichen Gewässern folglich nur dann das Recht auf Ausübung des Gemeingebrauchs, wenn dieser durch die Wasserbehörde zugelassen wurde und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Die LMBV ist als Herstellerin des Gewässers und Eigentümerin der überwiegenden Anzahl der Seegrundstücke Dritte im Sinne dieser Vorschrift. Ihre Rechte sind bei der Zulassung des Gemeingebrauchs zu wahren. Die Zustimmung der LMBV wurde nur bei Beachtung der in diese Allgemeinverfügung eingeflossenen Einschränkungen erteilt.

Die LMBV wurde als verantwortliches Bergbauunternehmen in den Prozess der Erarbeitung dieser Allgemeinverfügung einbezogen.

Der Bockwitzer See wurde bisher nicht offiziell als Badegewässer im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 369), eingestuft. Dies wird auch nicht sofort nach Erlass dieser Allgemeinverfügung geschehen.

Zuständige Behörde für die Einstufung als Badegewässer ist nicht das Landratsamt Landkreis Leipzig, sondern die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, also die jeweils einschlägigen sächsischen Ministerien.

Hierfür sind umfangreiche Vorermittlungen erforderlich, zu denen neben anderen Punkten auch die Bewertung der Badegewässerqualität gehört.

Da das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln nicht zum Gemeingebrauch zählt und einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung bedarf, wurde auch kein Verbot zum Tauchen mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen. Es wurde aber unter VI.11. ein entsprechender Hinweis formuliert.

Die betroffenen Gemeinden und eine Reihe weiterer Träger öffentlicher Belange sowie eine breite Öffentlichkeit wurden in das Verfahren einbezogen und deren Hinweise wurden beachtet und weitgehend übernommen.

Im Ergebnis des umfassenden Abwägungsprozesses bei Beachtung aller eingegangenen Stellungnahmen kann die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen werden.

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Nutzung des Gewässers Bockwitzer See wurde das Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer durchgeführt. Die abgeschlossene Flutung des Gewässers durch Grundwassereigenaufgang und die vom zuständigen Bergbauunternehmen geschaffenen technischen Voraussetzungen führten zu dem Ergebnis, dass der Gemeingebrauch mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Wasserfläche des Bockwitzer Sees zugelassen werden kann. Die Zulassungsbehörde kann davon ausgehen, dass mit dem erreichten Stand der Tagebausanierung eine gefahrfreie Ausübung des Gemeingebrauchs gegeben ist, jedoch nur mit den vorgenommenen Einschränkungen. Der Gemeingebrauch wird entsprechend in seinem Umfang geregelt und eingeschränkt.

Die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Wasserfläche.

Nach den regionalplanerischen Festsetzungen (Karte 5 zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan zum Tagebau Borna Ost/Bockwitz vom 20.05.1998, verbindlich ab 07.08.1998) ist die Wasserfläche des Bockwitzer Sees in das Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und das Vorbehaltsgebiet für Erholung eingeteilt.

Das Verbotsgelände sowie die weitere Regelung und Einschränkung des Gemeingebrauchs durch Ver- und Gebote in den Verfügungen unter Punkt I. und in den Nebenbestimmungen unter Punkt III. sind erforderlich, um die Natur und deren ungestörte Entwicklung, die Ufer und Böschungen des Gewässers und vor allem die Nutzer selbst zu schützen.

Von besonderer Bedeutung waren die Schutzziele des Naturschutzgebietes, des FFH- und des SPA-Gebietes, denen die vorgesehene Nutzung nicht zuwiderlaufen darf. Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Zulassung des Gemeingebrauchs mit den Schutzgebietsvorschriften zum NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet wurden umfangreiche Unterlagen erstellt, die auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigen.

Die Schutzgebietsverordnung zum NSG „Bockwitz“ schränkt den Gemeingebrauch schon vom Grunde her bezüglich des Badens, des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art, des Schlittschuhlaufens oder des Einbringens von Tieren ein und verbietet von außen hereingetragene Störungen wie z. B. durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder Verunreinigungen. Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist somit weitgehend verboten. Das heißt, es kann nur noch das Tränken von Weidetieren gemäß NSG-Verordnung bzw. Managementplan zum FFH- und Vogelschutzgebiet und das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und keine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt erwarten lässt, erfolgen.

Für das Vogelschutzgebiet wurde geprüft, ob die gemäß Grundsatzverordnung relevanten Arten im Rahmen des Gemeingebrauchs beeinträchtigt werden können und folgende, die Wasserfläche betreffende, Maßnahmen zur Einschränkung/Lenkung des Gemeingebrauchs unter Berücksichtigung von Habitatansprüchen und Fluchtdistanzen abgeleitet, die dies ausschließen:

- Verbot des Fahrens mit kleinen nichtmotorgetriebenen Sportbooten und gleichgestellt SUP auf dem gesamten Gewässer
- Ausweisung einer ca. 300 m breiten Pufferzone an das Schutzgebiet angrenzend

- Bojenkette als optisch wirksame Abgrenzung der Pufferzone (Entfernung Tonnen 50-60 m)
- kleinteiligere Kennzeichnung der Abgrenzung beim westlichen Zugang (Bornaer Seite) aufgrund der Nähe der Zugangsstelle zu der Pufferzone

Die Erhaltungsziele gemäß Grundsatzverordnung für das FFH-Gebiet werden im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt.

Die Maßnahmen zur Beschränkung/Lenkung des Gemeingebrauchs tragen auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbote gem. § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG) bei.

Gemäß den **Regelungen I.2.4.** ist im Verbotsgbiet die Ausübung des Gemeingebrauchs weitgehend eingeschränkt bzw. ganz verboten. Das bedeutet, es kann nur noch das Tränken von (Weide-) Tieren gemäß NSG-Verordnung/Managementplan zum FFH- und Vogelschutzgebiet und das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und keine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt erwarten lässt, erfolgen.

Die Unterteilung des Gewässers in ein nutzbares Gebiet und ein Verbotsgbiet gemäß **Regelung I.2.1.** war notwendig, da sich innerhalb des Verbotsgbietes die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, SPA-Gebiet) befinden und in diesen bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage zahlreiche Regelungen und Restriktionen gelten. Zudem umfasst das Verbotsgbiet noch eine Pufferzone, um die Schutzziele der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete nicht zu gefährden. Die Lage des Naturschutzgebietes kann dem Lageplan im Anhang entnommen werden. Die Grenzen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind auf dem Gewässer mit der des Naturschutzgebietes identisch.

Die **Regelung I.2.2.** besagt, dass das gesamte Gewässer für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser genutzt werden kann. Für eine Einschränkung hierfür ist kein Grund erkennbar. Ebenso kann das gesamte Gewässer für das Tränken von Tieren genutzt werden. Im südlichen Teil besteht eine naturschutzfachlich bedingte Weidetierhaltung und diese Tiere können das Wasser genauso trinken wie im nördliche Teil andere Tiere trinken können (z. B. Hunde), auch wenn dies nicht empfohlen werden kann, da das Wasser einen sehr niedrigen pH-Wert und einen hohen Sulfatgehalt aufweist.

Die **Regelung I.2.3.** gestattet im nutzbaren Teil des Gewässers das Baden und das Schöpfen mit Handgefäßen, was gemäß **Regelung I.2.4.** im Verbotsgbiet verboten ist. Es kann also nur im nördlichen Teil des Gewässers außerhalb des Verbotsgbietes gebadet werden, um den naturschutzrechtlichen Schutzziele der Schutzgebiete zu entsprechen und diese nicht zu gefährden.

Der Eissport ist wie auch das Fahren mit kleinen nichtmotorgetriebenen Sportbooten und Standpaddelbrettern sowie das Einbringen von Fischereigeräten und von Nahrung für Fische gemäß Sächsischem Fischereigesetz gemäß **Regelung I.2.5.** auf dem gesamten Gewässer nicht gestattet. Diese Nutzungen würden die Schutzziele der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete gefährden bzw. die Verträglichkeit dieser Nutzungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete ist nicht nachgewiesen.

Der Eissport ist auch deshalb nicht möglich, da das Eis in den verschiedenen Seebereichen unterschiedlich dick sein und damit eine allgemeine Begehbarkeit/Nutzbarkeit für den Eissport voraussichtlich nie gewährleistet werden kann. Somit besteht für die Eissportler Lebensgefahr. Eine Rettung bei einem Einbruch ins Eis oder anderen schädigenden Ereignissen auf dem Eis ist praktisch ausgeschlossen, da sonst die Retter in Lebensgefahr gebracht werden würden.

Der Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs wurde als **Nebenbestimmung III.1.** für den Fall aufgenommen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht länger zugelassen werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Die Aufnahme dieses

Vorbehalts war erforderlich, um im Bedarfsfall rechtmäßig gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG handeln zu können und dann nicht mit Entschädigungsforderungen von Nutzern konfrontiert zu werden, die auf die Zulassung des Gemeingebrauchs vertraut haben. Gründe für einen Widerruf können vor allem sicherheitsrelevante Tatsachen sein, denn die Sicherheit der Gewässernutzer hat höchste Priorität. Ein Grund kann aber auch sein, dass die LMBV der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht mehr zustimmt, weil sich die Grundlagen und Voraussetzungen rechtlicher oder sachlicher Natur für ihre Zustimmung geändert haben und die zunächst erteilte Zustimmung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die **Nebenbestimmung III.2.** wurde aufgenommen, um noch einmal klarzustellen, dass Beschädigungen und Entfernungen von Tonnen und sonstigen Seezeichen verboten sind. Hierzu zählt z. B. auch das Anlegen an diesen. Ebenso sind alle Handlungen verboten, die das Gewässer oder die Arbeiten der LMBV an diesem beeinträchtigen können. Verstöße können entsprechend geahndet werden.

Die Nutzung der Röhrichtgebiete und Schwimmblattgesellschaften sowie Gehölz- und Strauchstrukturen ist gemäß **Nebenbestimmung III.3.** verboten, um die dort lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere die Vögel während der Brutzeit, zu schützen.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs unter **Nebenbestimmung III.4.** auf die Tageszeit ist geboten, da Gefahren bei der Nutzung im Dunklen nicht ausgeschlossen werden können. Badende oder sich in Ufernähe aufhaltende Personen und Tiere können bei Dunkelheit in Gefahr geraten, weil z. B. die Bodenbeschaffenheit wegen fehlender Beleuchtung nicht erkennbar ist.

Die **Nebenbestimmung III.5.** stellt eine allgemeine Verhaltensregel dar, die an alle Nutzer des Gewässers gleichermaßen gerichtet ist und auch darauf hinweist, dass das Gewässer nur auf eigene Gefahr genutzt werden kann. Ein Rettungsdienst ist nicht gewährleistet.

Die Nebenbestimmungen III.2. bis III.5. enthalten Gebote und Beschränkungen, die notwendig sind, um Gefahren für die Nutzer und die Ufer abzuwenden.

Mit der **Nebenbestimmung III.6.** wird festgelegt, dass aus den darin genannten Gründen die Ausübung des Gemeingebrauchs ganz oder teilweise, auch auf Teile des Gewässers beschränkt, untersagt werden kann. Damit soll nicht gleich die ganze Zulassung widerrufen werden, aber es kann z. B. in bestimmten Situationen notwendig sein, die Ausübung des Gemeingebrauchs zeitweise oder örtlich begrenzt zu untersagen. Letztlich dient auch diese Regelung der Sicherheit der Nutzer des Gewässers und dem Naturschutz.

#### d)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Punkt II.) nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, ist zulässig, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Gemeingebrauchs ist gegeben. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Gewässer dienen als Lebensgrundlage, zu der auch die Erholungsfunktion zählt. Zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des öffentlichen Interesses an der Nutzung der Gewässer zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wird daher der Gemeingebrauch mit sofortiger Vollziehung zugelassen.

Es besteht ein zunehmendes Interesse der Öffentlichkeit zur Nutzung des Bockwitzer Sees, insbesondere für Erholungszwecke. Insbesondere Badewillige zeigen zunehmend Interesse an

der direkten Nutzung des Gewässers bzw. an mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Durch die öffentliche Hand wurden viele Millionen Euro in die Herstellung und Nutzbarmachung des Gewässers investiert und es wurde frühzeitig in die Regionalplanung der Wunsch nach einer Erholungsnutzung im Nordteil des Gewässers aufgenommen.

Die sofortige Vollziehung für die Zulassung des Gemeingebrauchs ist anzuordnen, um einen rechtssicheren Raum für die erlaubnisfreien Gewässernutzungen durch die Allgemeinheit zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu gewährleisten und einen möglichen erheblichen Zeitverzug durch die aufschiebende Wirkung eventueller Widersprüche und weiterführender Klagen zu vermeiden. Hierbei ist auch die Nutzung der Wasserfläche des Bockwitzer Sees und die auf dieser Nutzung basierende Tätigkeit zahlreicher Unternehmen zu berücksichtigen, die ebenfalls einen rechtssicheren Raum und damit Planungssicherheit benötigen.

Gleichzeitig besteht ein öffentliches Interesse an der Regelung und Einschränkung des Umfangs des Gemeingebrauchs. Dieses öffentliche Interesse ist vor allem mit der Sicherheit der Nutzer des Sees sowie mit naturschutzfachlichen Belangen zu begründen.

Es kann nicht hingenommen werden, dass durch Widerspruchs- und Klageverfahren der Gemeingebrauch nicht wirksam wird und die Allgemeinheit das Gewässer weiterhin nicht nutzen kann. Gleichzeitig sind aber die regulierenden Bestimmungen zu beachten und dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden, die dem Schutz der Bürger und der Natur dienen.

Die Sicherheit der Nutzer hat oberste Priorität und kann nicht gefährdet werden, weil durch mögliche Widersprüche und Klagen gegen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung diese Bestimmungen zumindest so lange außer Kraft gesetzt werden, bis über den betreffenden Widerspruch und gegebenenfalls weitere Rechtsmittel abschließend entschieden ist.

Im bisherigen Verfahren hat keine der zahlreichen beteiligten Stellen und Personen Bedenken geäußert, die den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung in Frage stellen würden. Auch hieraus kann geschlussfolgert werden, dass das Interesse an der Zulassung und Ausübung des Gemeingebrauchs von der Allgemeinheit getragen wird.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Umweltamt  
Stauffenbergstr. 4  
04552 Borna

erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

## **VI. Hinweise**

1. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich nur auf die Wasserfläche und nicht auf die Landflächen.

3. Der Gemeingebrauch umfasst gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG folgende Nutzungen des Gewässers:

**3.1. Baden**

Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und die Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie **Schwimmringe** und Schwimmwesten, **Luftmatratzen** sowie Schnorchel und Taucherbrillen als Tauchausrüstungsgegenstände. Das Tauchen mit Atemgerät und anderen technischen Hilfsmitteln zählt nicht zum Baden. Ebenso gehört das Schwimmen im Rahmen von Sportveranstaltungen nicht zum Baden und damit nicht zum Gemeingebrauch. Für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und für die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung der Wasserfläche sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schiffahrtsrechtliche Gestattungen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange erforderlich.

**3.2. Tränken**

Tränken bedeutet Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme. Unter Vieh zählen alle Haus- und Nutztiere, z.B. Pferde, Hunde, Geflügel etc.

**3.3. Schöpfen mit Handgefäßen**

Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

**3.4. Eissport**

Zum Eissport gehören eisgebundene Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen. Das Eissegeln gehört nicht zum Gemeingebrauch und bedarf gegebenenfalls einer Sondergestattung.

**3.5. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb**

Kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge. Auch das Windsurfen und das Fahren mit Stehpaddelbrettern (SUP-Stand-up-Paddeling) fällt unter das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen. "Klein" sind Fahrzeuge bis zu einer Länge von maximal 6,20 m und alle Ruderboote. Unabhängig von der Größe fallen Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen, nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso fallen Sportveranstaltungen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht unter den Gemeingebrauch. Auch hier sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schiffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich, wobei die naturschutzrechtlichen belange zu berücksichtigen sind.

**3.6. Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- /Grundwasser und Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird**

Quell- und Grundwasser sowie Niederschlagswasser ist dann nicht verunreinigt, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen und aus gemeinsamen Anlagen. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Quell-, Grund- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten.

**3.7. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei**

Fischereigeräte und Fischnahrung können bei Einhaltung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), **zuletzt geändert durch Gesetz von 29. April 2012 (SächsGVBl. S.**



254), zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung in das Gewässer eingebracht werden, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

4. Die vorgenannten Nutzungen liegen im **Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Borna-Ost/Bockwitz**. Damit sind die Nutzer des Gewässers „Dritte“ im Sinne des § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), **das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist**. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.
5. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlich vorgegebenen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen an dem sich noch in Herstellung und im Wesentlichen im Eigentum der LMBV befindlichen Bockwitzer See haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.
6. Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr. Die LMBV übernimmt als Miteigentümerin und Herstellerin des Gewässers keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln. Verboten sind
  - die Beschädigung der Begrenzung der Verbotgebiete (Tonnen und Schilder)
  - die Beeinträchtigung der Gewässergüte und
  - die Beeinträchtigung der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten.Ebenso ist die LMBV als Herstellerin des Gewässers und verantwortliches Bergbauunternehmen nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässer-Verordnung zuständig und gehen die Aufwendungen zur Sicherstellung der Badegewässerqualität nicht zu ihren Lasten.
7. Der mittlere Wasserstand am Bockwitzer See beträgt gemäß Planfeststellungsbeschluss 146,00 NHN.
8. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wird grundsätzlich kein zulassungsfreier landseitiger Zugang zum Ufergrundstück gestattet. Der Zugang ist in § 3 Abs. 7 SächsWG geregelt, wobei der Zutritt zum Gewässer nur von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen soll bzw. Privatrecht, Bergrecht und sonstige bestehende Rechte zu beachten sind.
9. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes geregelt wurde, gelten die Regelungen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 40 bis 42 WHG in Verbindung mit §§ 31 – 33 SächsWG, zur Unterhaltung der Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen am und im Gewässer gemäß § 27 SächsWG.
10. Das Wasser des Bockwitzer Sees hat einen sehr hohen Sulfatgehalt (**ca. 1000 mg/l und mehr gemäß Monitoringberichten und einen pH-Wert von 3,1 bis 3,6 in den Jahren 2017 bis 2019**). Das Wasser wird deshalb als nicht zum Trinken geeignet eingeschätzt und es wird vom regelmäßigen Trinken von Tieren mit Wasser aus diesem See abgeraten. Eine gesetzliche Vorgabe bzw. eine verbindliche Norm hierzu gibt es in Sachsen jedoch nicht. Deshalb wird das Trinken nicht generell verboten.  
Auch sollte jeder Badewillige prüfen, ob er das saure Wasser verträgt oder ob es zu Reizungen, Rötungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt.

11. Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln (Atemgeräten) zählt nicht zum Gemeingebrauch und bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG.
12. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde nach § 5 Abs. 3 SächsWG. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG stellen Nutzungen des Gewässers ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Bockwitzer Sees.
13. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Absender muss selbst ein sog. EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) angemeldet haben, um über das beBPo Nachrichten/ Dokumente zu versenden.  
In der Regel verfügen die Gerichte, Verwaltungen und Anwaltskanzleien über ein EGVP und nutzen auch die Möglichkeit, darüber im gesicherten Bereich Nachrichten zu versenden. Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: <https://egvp.justiz.de/>

Tina König  
Amtsleiterin

Anlage: Übersichtskarte